

Schutzkonzeptes zur Prävention
sexualisierter Gewalt im
Kirchenkreisjugenddienst
Verden

1. Grundverständnis

Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Arbeit in Beratungsstellen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die Einrichtungen des Kirchenkreises Verden aufsuchen, sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden. Um dieses zu gewährleisten, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, was der Arbeit im Ev. Kirchenkreisjugenddienst zu Grunde gelegt wird. Es soll alle Beteiligten sensibilisieren und aufklären, um potenzielle Gefahren abzuwenden.

2. Partizipation:

Im Ev. Kirchenkreisjugenddienst haben folgende Personen das Schutzkonzept auf den Grundlagen des Kirchenkreises erarbeitet:

Die Diakon*innen Birte Hannken, Andreas Bergmann, Claudia Clasen, Kerstin Laschat, Oliver Rahn und Joachim Bruns zusammen mit den Jugendlichen Ineke Zessin, Kim Bargfrede und Emil Ziemann.

3. Risiko-/Ressourcen-Analyse

Im Folgenden werden die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit in den Blick genommen.

Freizeiten:

In der Kinder- und Jugendarbeit sind Freizeiten ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Da die Freizeiten in Jugendherbergen, Freizeitheimen und Seminarhäusern oder auf öffentlichen Zeltplätzen stattfinden gilt es zunächst, sich ein Bild über die Einrichtung zu machen, einen Einblick in das jeweilige Schutzkonzept, falls vorhanden, zu tätigen und mit den eigens erarbeiteten Standards anzugleichen.

Sensible Bereiche	Risiken	Schutzmaßnahmen
Sanitärräume	Verletzung der Privatsphäre	Geschlechts- und rollengetrennte Nutzung / bzw. einzeln abschließbar (w,m,d)
Unterbringung	Verletzung der Privatsphäre	Geschlechts- und rollengetrennte Zimmer (w,m,d)
gemeinschaftlich genutzte Räume	potentielle Rückzugsorte, wenn nicht genutzt	öffentlich einsehbar, oder abschließen, wenn nicht genutzt
Ehrenamtliche & Hauptamtliche	Ausnutzung des Machtgefälles zu den Teilnehmenden, bzw. Ehrenamtlichen	Tandem (m/w) bei Gruppenleitung, gleichgeschlechtlich bei Zimmerbetreuung, Schulung, Sensibilisierung, Teamvertrag, erweitertes Führungszeugnis (ab 18), Meldekette
Teilnehmende	Grenzverletzungen im Verhalten	klare Regeln und deren konsequente Überprüfung, Sensibilisierung (Nähe/ Distanz - Spielpädagogik)

Selbstverwaltete Jugendräume:

Es gibt in einzelnen Gemeinden Jugendräume, die von Jugendlichen selbst verwaltet werden. Was die Räumlichkeiten betrifft, sind die Schutzmaßnahmen wie z.B. Einsicht von außen in den betreffenden Raum etc. in den Schutzkonzepten der jeweiligen Gemeinde geregelt.

Sensible Bereiche	Risiken	Schutzmaßnahmen
Selbstverwalteter Jugendraum	potentieller Rückzugsort für sexuelle Gewalt	nur geschulte Juleicainhaber*innen bekommen den Zugang unter folgenden Voraussetzungen (Einhaltung JuschG, vereinbarte Regelungen - ausgehängt im Raum) , keine private Nutzung

Seelsorge/Beratung:

In Seelsorge und Beratung kommt es zu vertraulichen Situationen, in der zwei Personen in einem Raum agieren. Gerade auch im Bereich der Jugendarbeit kommt es häufig zu 1:1 Situationen wie z.B. das Mitnehmen von einzelnen Jugendlichen im Auto.

Sensible Bereiche	Risiken	Schutzmaßnahmen
1:1 Situationen	Ausnutzung des Machtgefälles	Transparenz gewährleisten (mitteilen, dass gerade ein 1:1 Gespräch stattfindet), das Verhältnis Nähe und Distanz wahren, Wahlmöglichkeit einer Bezugsperson oder einer zweiten vertrauten Person anbieten

Gruppenarbeit:

Gruppenarbeit findet in den Räumen von Gemeindehäusern des Kirchenkreises statt. Für die Räumlichkeit gilt das Schutzkonzept der jeweiligen Gemeinde.

Digitale Räume

Social Media ist ein Bereich, der immer mehr Raum bei Jugendlichen einnimmt. Sexualisierte Gewalt ist in den digitalen Räumen so gut wie nicht einsehbar. Umso wichtiger ist es, aufzuklären, um Jugendliche zu schützen.

Sensible Bereiche	Risiken	Schutzmaßnahmen
Fotografieren	ungewollte Veröffentlichung im Netz	Aufklärung im Umgang mit Fotografieren
Weitergabe von Handynummern	ungewollte Kontaktaufnahme	Sensibilisierung in Bezug auf Datenschutz
Nutzung des eigenen Handys	Uneinsehbarkeit, um ggfs. konsequent zu handeln	Klare Regeln im Umgang mit mobilen Endgeräten formulieren, Handyfreie Zeiten in Absprache mit Erziehungsberechtigten vereinbaren

In einem Raum gemischt geschlechtlich übernachten

Ob Kirchentag, Kirchenübernachtung oder Übernachtung im Gemeindehaus. Es gibt Veranstaltungen der Ev. Jugend, bei der größere Gruppen von Teilnehmenden, Teamenden und Hauptamtlichen in einem Raum übernachten.

Sensible Bereiche	Risiken	Schutzmaßnahmen
Privatsphäre	Übergriffe in der Privatsphäre	Privatsphäre achten (getrennte Umziehmöglichkeiten schaffen, Freiwilligkeit der Teilnahme, Raum in getrennte Schlafbereiche unterteilen, Aufsichtspflicht gewährleisten)

Ausflüge mit externem Anbieter:

Ob auf Freizeiten und auch als Tagesveranstaltung ist die Ev. Jugend auch mit Drittanbietern unterwegs. (Kletterpark, Wattwanderung, etc.) Im Vorfeld sollte das Schutzkonzept des jeweiligen Anbieters angefordert werden und es sollte darauf geachtet werden, dass 1:1 Situation der Begleitperson des Anbieters mit Teamern, Teilnehmenden und Hauptamtlichen nicht entstehen.

4. Zum Umgang mit Mitarbeitenden

4.1. Selbstverpflichtung

Nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichten sich alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1 - Selbstverpflichtung) zur Einhaltung des Schutzkonzeptes samt seinem Verhaltenskodex (siehe Punkt 5).

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind und die Volljährigkeit erreicht haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Es muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.

Die Kontrolle bzw. Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis obliegt dem/der Hauptamtlichen der jeweiligen Region bzw. dem/der Kirchenkreisjugendwart*in.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen wird mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit wird auf die Bedeutung des Themas für den Anstellungsträger hingewiesen, nach diesbezüglichen Vorerfahrungen gefragt und auf die zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen (besonders auf § 8a SGB III und auf § 72a).

Entstehende Kosten trägt der Kirchenkreis Verden (s. Anlage 2 – Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnis).

5. Verhaltenskodex

- (1) Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.
- (2) In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- (3) Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder*jedes Einzelnen.
- (4) Wir wollen allen Menschen, die zu uns kommen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken. Dies beinhaltet auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und ihre jeweilige Geschlechtsidentität.
- (5) Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (6) Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- (7) Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an eine*n beruflich Mitarbeitende*n in Leitung und Verantwortung des Ev. Kirchenkreisjugenddienstes (Diakon*innen)

6. Beschwerdeverfahren

Verdachtsfälle werden ernst genommen und im Sinne des Krisenplanes (s. Punkt 7) beantwortet. Betroffene haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich an externe Stellen (s. Punkt 10) zu wenden und werden auf diese hingewiesen.

7. Krisenplan

Im Verdachtsfall richten wir uns nach dem landeskirchlichen Krisenplan (s. Anlage 4 – Krisenplan der Landeskirche).

8. Präventionsangebote

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen.

Sensibilisierung: Wir halten das Thema in unserer Einrichtung präsent. Dazu gehören die Selbstverpflichtungserklärungen, Hinweise auf Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit (s. Punkt 12). Dadurch wird die eigene Haltung regelmäßig reflektiert.

Qualifizierung: Unsere Mitarbeitenden werden in Traineekursen und Juleicaschulungen qualifiziert fortgebildet. (s. Punkt 9).

Handlungssicherheit: Unsere Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenskodex und Notfallkontakten (s. Anlage 1 - Selbstverpflichtung).

9. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die leitend und/oder in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult. Hierfür bieten wir viermal im Jahr eine vierstündige Basisschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ ausschließlich für Jugendliche in Zusammenarbeit mit einem externen professionellen Anbieter an.

Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden, die den landeskirchlichen Mindeststandard erfüllen.

Die Teilnahmebescheinigung ist beim Kirchenkreisjugenddienst einzureichen.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Externe Fachstellen (z.B. „Rückhalt“ in Verden oder „Zentrale Anlaufstelle.help!“ in Hannover) sind neutrale Ansprechstellen für Betroffene. Die Kontaktdaten werden an geeigneter Stelle veröffentlicht und befinden sich auf der Selbstverpflichtungserklärung.

11. Aufarbeitung

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich der Ev. Kirchenkreisjugenddienst Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan (s. Punkt 7) festgelegten Schritten.

Die Vorgehensweise bei der Aufarbeitung im konkreten Fall geschieht in enger Abstimmung mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche.

In der Öffentlichkeitsarbeit des Ev. Kirchenkreisjugenddienstes, insbesondere im Jahresprogramm und auf der Homepage, wird auf die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die unabhängige, zentrale Anlaufstelle help hingewiesen und die Kontaktdaten genannt. Betroffene oder anderweitig Beteiligte, die sich an Mitarbeitende des Ev. Kirchenkreisjugenddienstes wenden, werden auf diese Einrichtungen hingewiesen.

Therapeutische und seelsorgerliche Angebote werden den Betroffenen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vermittelt.

Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubringen. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen fließen in die laufende Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit ein.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt wird für die Aufarbeitung im konkreten Fall ein unabhängiges, externes und multiprofessionelles Team zusammengestellt. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, bekommen zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung dieses Teams.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das fertige Konzept ist dauerhaft auf der Homepage des Ev. Kirchenkreisjugenddienstes eingestellt. Ein Informationsplakat zum Thema mit QR-Code zum Schutzkonzept wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Eine Vorlage dafür befindet sich in der Anlage (s. Anlage 3 - Plakatvorlage).

Anlagen

Anlage 1 - Selbstverpflichtung

Anlage 2 - Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses

Anlage 3 - Plakatvorlage

Anlage 4 - Krisenplan der Landeskirche

Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex für und Selbstverpflichtung von beruflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen des Kirchenkreises Verden, seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen

Verhaltenskodex

Unsere Kirche lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Kirchenkreis entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude und Achtung voreinander bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgenutzt werden.

Der Kirchenkreis Verden hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie stehen im Einklang mit den in unserer gesamten Landeskirche geltenden Grundsätzen und gelten nicht nur gegenüber den uns anbefohlenen Menschen, sondern auch zwischen allen beruflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen.

- (1) Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.
- (2) In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- (3) Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder*jedes Einzelnen.
- (4) Wir wollen allen Menschen in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und jeweilige Geschlechtsidentität) zu stärken. Zusatz
- (5) Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.

- (6) Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- (7) Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an eine*n berufliche Mitarbeitende*n in Leitung und Verantwortung unserer Kirchengemeinde/unserer Einrichtung (Dienstvorgesetzte, Diakon*innen, Pastor*innen). Diese informieren unverzüglich den Superintendenten (Telefon: 01522-9527320).

Selbstverpflichtung

Ich habe die oben aufgeführten Verhaltensregeln gelesen und verstanden und lege sie meiner Arbeit zugrunde.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII beschriebenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name

Datum

Unterschrift

Telefonnummern und Kontakte für den Notfall auf der Rückseite!

(Briefkopf der Kirchengemeinde/Einrichtung)

Name/Adresse

**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a
BZRG**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

wir bitten Sie herzlich, uns für Ihre Tätigkeit als ... ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die anfallenden Kosten werden von uns übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

SEXUALISIERTE GEWALT

HINSCHAUEN!

Sexualisierte Gewalt hat in unseren Räumen keinen Platz. Schau nicht weg, wenn jemand belästigt wird.

HELFEN!

Niemand soll allein bleiben mit un guten Gefühlen. Wir schaffen eine Atmosphäre von Respekt und Vertrauen.

HANDELN!

Sprich über deine Eindrücke – bleib nicht alleine damit! Nimm Kontakt auf – zu einer Vertrauensperson in der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung – oder zu einer Beratungsstelle (s. u.)



HIER GIBT ES HILFE:

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de
www.praevention.landeskirche-hannovers.de

Zentrale Anlaufstelle „help“

Unabhängige Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie | Kostenlos und anonym
Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Telefon: 0800 5040112
Terminvereinbarung für telefonische Beratung
Mo: 16.30 – 17.30 Uhr & Di bis Do: 10 – 12 Uhr

Beratungsstelle RückHalt in Verden

Telefonsprechzeiten der Beratungsstelle
„RückHalt“: montags von 10 bis 12 Uhr,
mittwochs von 11 bis 13 Uhr und
donnerstags von 15 bis 17 Uhr
Telefon 04231 9361837
Mail: info@rueckhaltverden.de

Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen
durch kirchliche Mitarbeitende

*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024*

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeitende*n wird bekannt insbesondere durch

- Berichte von Betroffenen oder Beobachtungen von Zeug*innen
- Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder einen Antrag auf Anerkennungsleistungen

Ist der*die Superintendent*in nicht zeitnah erreichbar (z.B. bei einer Freizeit an einem anderen Ort), wird **unverzüglich** die Leitung der Maßnahme oder der Einrichtung verständigt. Diese verständigt dann den*die Superintendent*in

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt, verständigt **unverzüglich** den*die Superintendent*in oder (in lk. Einrichtungen) die Leitung der Einrichtung oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung

Superintendent*in ist verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage
Unterstützung: Fachdienste und Beratungsstellen vor Ort (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, Jugendamt), Landesjugendpfarramt
Bei Unklarheit über die Einschätzung von Fällen sexualisierter Gewalt: Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche

Superintendent*in verständigt unverzüglich den*die Regionalbischöf*in und das **für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt**

- Oberkirchenrätin Herzog
- Vertretung: Assessor Beckmann

Superintendent*in

- organisiert in Absprache mit dem*der Regionalbischöf*in **Seelsorge bzw. Begleitung** für die betroffene Person und ihre Angehörigen,
- sorgt für die Einrichtung einer **Hotline**, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist. (Abschnitt I der Ergänzungen)
- regelt, wer sich um die **Seelsorge bzw. Begleitung** für die beschuldigte Person kümmert. (Abschnitt VI der Ergänzungen)
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die **interne Information** der betroffenen kirchlichen Gremien (Abschnitt V der Ergänzungen)
- Informiert den*die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kirchenkreis

Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt

- verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den*die Landesbischöf*in
- verständigt unverzüglich und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- verständigt unverzüglich die Leitung der Pressestelle; diese verständigt den* die Öffentlichkeitsbeauftragte*n im Sprengel
- organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit dem*der Superintendent*in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

Dokumentation (Abschnitt I)

Schutz der Betroffenen!

Dokumentation

Schutzbetroffene!

Zuständiges Referat des Landeskirchenamtes

- verständigt (unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verjährung) die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn diese mit der Angelegenheit nicht schon befasst ist (Abschnitt IV der Ergänzungen)
- veranlasst (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und (nach Anhörung der beschuldigten Person) eine Untersagung der Dienstausbübung,
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (i.d.R. fristlose Kündigung) hin
- wirkt bei Ehrenamtlichen gegenüber der Körperschaft, bei der sie tätig sind, auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

LKA, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Pressestelle und Superintendent*in stimmen je nach Bedarf fortlaufend ab:

- weiteres Vorgehen und Information der betroffenen Person sowie ggf. der Angehörigen sowie deren Begleitung
- interne Informationen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung)
- weiteres Vorgehen gegenüber der beschuldigten Person bzw. Angehörigen
- Ermutigung von möglichen weiteren Betroffenen, sich zu melden
- ggf. Rehabilitation der beschuldigten Person bei unbegründetem Verdacht
- Einrichtungsbezogene Maßnahmen
- weiterer Umgang mit den Medien
- therapeutisch/seelsorgliche Begleitung weiterer Beteiligter, Zeug*innen, etc.
- ggf. Supervision des Teams, zu dem die beschuldigte Person gehört

Aufarbeitung
Hierzu s. weitere Hinweise der Landeskirche Hannovers unter www.praevention.landeskirche-hannovers.de > Aufarbeitung